OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602960/3/Wim/AK

Datum:
Linz, 31. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des M P, Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Februar 2019, GZ: VStV/918301619296/2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 80 Euro, bei Uneinbringlichkeit jeweils 16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, sowie 20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wegen Übertretung des § 33 Abs. 1 KFG verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 10.10.2018, 13:00 Uhr
Ort: B L, x, Str.km 32,740, GÜG W, Richtung T
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Anbringung eines Seitenschwellers an der linken Fahrzeugseite.

2. Datum/Zeit: 10.10.2018, 13:00 Uhr
Ort: B L, x, Str.km 32,740, GÜG W, Richtung T

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen selbst gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Anbringung eines Seitenschwellers an der rechten Fahrzeugseite.“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Beschwerde erhoben und darin ausgeführt:

„Hallo frau S K ich bin wegen orginale seitenschweller landesregierung fahren müssen und icj war mit schweller dort und ich bin positiv durchgekommen und die haben es geschaut es ist teile nummern drauf das es orginal ist hab auch freigabe uzw. Muss ich diese strafe zahlen nur weil ich orginale teile habe??
Hier sende ich ihnen auch landesregierung gutachten.“

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Kontaktaufnahme mit dem KFZ-technischen Amtssachverständigen Ing. W.

Über telefonische Rückfrage teilt der Kfz-technische Amtssachverständige Herr Ing. H W mit, dass die der Beschwerde beigelegte Nachuntersuchung gemäß § 56 KFG 1967 von ihm durchgeführt wurde und dabei hinsichtlich der Seitenschweller festgestellt wurde, dass diese Teile typengenehmigt sind und daher nicht unter die Anzeigepflicht fallen.

Dies ergab sich aus der ebenfalls der Beschwerde angeschlossenen Übersicht der werkseitig freigegebenen Aerodynamikteile von BMW. Allerdings war hierfür ein längeres Nachsuchen erforderlich, da für diese Teile keine BMW-Typennummer, sondern eine KBA-Nummer existiert. Für den kontrollierenden Polizisten war dies auf der Straße nicht ohne weiteres feststellbar. Dem Beschwerdeführer wurde seitens der Prüfstelle geraten, für die Zukunft diese Übersicht sowie den Befund der Nachuntersuchung mit dem Vermerk ‚Typenbezogene Freigabe von BMW erbracht' mitzuführen.

3.2. Daraus ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar, dass die vorgeworfenen Abänderungen am Fahrzeug nicht unter die Anzeigepflicht fallen und die Teile typengenehmigt waren.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Da die gegenständlichen Teile typengenehmigt waren und nicht unter die Anzeigepflicht fallen, entfällt auch die Strafbarkeit und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw.

der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer